

Befreiung von der Rundfunkgebühr und/oder Zuschuss zum Fernsprechentgelt

Allgemeine Voraussetzungen:

- Der Antragsteller/ die Antragstellerin muss volljährig sein.
- Der Antragsteller/ die Antragstellerin muss an dem Standort, für den er/sie die Befreiung von der Rundfunkgebühr beantragt, den Hauptwohnsitz haben und darf nur für einen Fernsprechanschluss den Zuschuss bekommen.
- Eine Befreiung gilt nur für die Wohnung der gebührenbefreiten Person.
- Der Fernsprechanschluss, für den der Zuschuss beantragt wird, darf nicht für geschäftliche Zwecke genutzt werden.

Wer ist anspruchsberechtigt?

Folgende Personengruppen haben **bei geringem Haushalts-Nettoeinkommen** grundsätzlich Anspruch auf Befreiung von Rundfunkgebühren:

Bezieher/Bezieherinnen von:

- Pflegegeld oder einer vergleichbaren Leistung,
- Beihilfen zum Kinderbetreuungsgeld
- Leistungen nach pensionsrechtlichen Bestimmungen,
- Leistungen des AMS,
- Studienbeihilfe
- Leistungen und Unterstützungen aus der Mindestsicherung oder Sozialhilfe,
- Leistungen aus sonstigen öffentlichen Mitteln wegen sozialer Hilfsbedürftigkeit (zB Grundversorgung, Zivildienstleistende, Rezeptgebührenbefreiung etc.) sowie
- Gehörlose oder schwer hörbehinderte Personen

Was bedeutet geringes Haushalts-Nettoeinkommen?

Das Haushalts-Nettoeinkommen ist das Nettoeinkommen aller im Haushalt lebenden Personen. Dieses Einkommen darf eine bestimmte Grenze nicht überschreiten. Im Jahr 2018 gelten folgende Einkommensgrenzen:

- Für einen Haushalt mit einer Person **€ 1.018,55**
- Für einen Haushalt mit zwei Personen **€ 1.527,14**

Für jede weitere Person im Haushalt erhöht sich der Beitrag um **€ 157,16**

Wie ermittelt man das Haushalts-Nettoeinkommen?

Man zählt sämtliche Einkünfte aller im Haushalt lebenden Personen zusammen, wobei auch Einkünfte aus geringfügigen Beschäftigungen, aus Teilzeitbeschäftigungen und Alimente, dazuzählen. **Bei der Ermittlung des Nettoeinkommens** sind Familienbeihilfe, Leistungen aufgrund des Impfschadengesetzes, Kriegsofferrenten, Heeresversorgungsrenten, Opferfürsorgerenten, Verbrechensopferrenten sowie Unfallrenten und das Pflegegeld **nicht anzurechnen**.

Abzugsfähige Ausgaben:

Übersteigt das Nettoeinkommen die maßgeblichen Betragsgrenzen, kann der Antragsteller folgende abzugsfähige Ausgaben geltend machen:

- **Hauptmietzins** einschließlich der Betriebskosten, wobei eine gewährte Mietzinsbeihilfe anzurechnen ist. Besteht kein Mietverhältnis, so ist ein monatlicher Pauschalbetrag von € 140.- anzurechnen.
- **Monatlichen Kosten für die 24h-Betreuung**, vermindert um den Zuschuss des Sozialministerium-Service.
- **anerkannte außergewöhnliche Belastungen** im Sinne des Einkommenssteuergesetzes.

Begünstigungsende

- Wegfall der Begünstigung
- Tod der begünstigten Person
- Verzicht
- Übertragung, Kündigung oder Auflassung des Kommunikationsdienstes
- Abmeldung der Rundfunkempfangseinrichtungen
- Übersiedlung (nur bei einer Befreiung von der Rundfunkgebühr und den damit verbundenen Abgaben und Entgelten)
- Ablauf des Befreiungs-/Zuschusszeitraums
- Entziehung oder missbräuchliche Weitergabe des Kommunikationsdienstes an Dritte

Für einen Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebühr gibt es eigene Formulare, die in Trafiken, Raiffeisenbanken, Gemeindeämtern, Postämtern oder direkt bei der GIS (Internet: www.gis.at) aufliegen. Der Antrag muss ausgefüllt und unterschrieben an die folgende Adresse gesandt werden:

**GIS Gebühren Info Service GmbH,
Postfach 200, 1021 Wien.**

Bei weiteren Fragen kann man bei der Service Hotline 0810 001080 anrufen!

Alle Angaben ohne Gewähr.

Für allfällige Fragen steht Ihnen die Lebenshilfe Rechtsberatung zur Verfügung:

Mobil: 0650/ 81 25 754

www.lebenshilfe-stmk.at/rechtsberatung